

## Präambel

Die HAND.WERK.STADT ist ein Maker Space in Mödling, getragen von einem gemeinnützigen Verein. Unser Ziel ist es, allen Menschen in der Region Mödling die Freiheit zu geben, selbst gestaltete Projekte zu verwirklichen, handwerkliche Fähigkeiten zu erlernen und Fachwissen zu erlangen. Unser Angebot umfasst Arbeitsräume, hochwertige Werkzeuge, Maschinen und Geräte sowie die Förderung des Wissensaustauschs zwischen unseren Nutzer:innen.

Warum ist die Existenz der HAND.WERK.STADT für die Menschen in der Region Mödling und die Gesellschaft und Wirtschaft von Bedeutung?

### **1. Bildung und Selbstbefähigung:**

Wir ermöglichen es Menschen, Fähigkeiten zu erwerben und Projekte eigenständig zu realisieren, ohne eine berufliche Lehre absolvieren zu müssen. Dies fördert die Bildung und Selbstbefähigung der Einwohner:innen der Region Mödling.

### **2. Technologische Ressourcen:**

Viele Menschen verfügen nicht über die notwendigen Ressourcen, um zu Hause handwerkliche Projekte umzusetzen. Unsere Einrichtung bietet Zugang zu modernen Technologien und Geräten, die sonst nicht verfügbar wären.

### **3. Wissenstransfer und Mentorship:**

Wir schaffen eine Plattform für erfahrene Handwerker:innen, Expert:innen und Meister:innen, ihr Wissen an neugierige Menschen weiterzugeben. Dies fördert den generationsübergreifenden Austausch und die Bewahrung von Fachwissen.

#### **4. Gemeinschaft und Zusammenarbeit:**

Die HAND.WERK.STADT fördert die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Menschen aus verschiedenen sozialen, kulturellen und beruflichen Hintergründen. Dies stärkt die soziale Bindung und fördert Toleranz.

#### **5. Unterstützung von Unternehmen und Bildungseinrichtungen:**

Unsere Einrichtung steht Unternehmen, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen offen, um ihren Mitarbeiter:innen und Schüler:innen neue Perspektiven und Erfahrungen zu bieten.

Insgesamt trägt die HAND.WERK.STADT dazu bei, die Gemeinschaft in Mödling zu stärken, Bildung und Innovation zu fördern, technologische Chancengleichheit zu schaffen und die Lebensqualität in unserer Region zu steigern. Wir sind fest davon überzeugt, dass die Förderung von Do-it-yourself-Projekten und handwerklichen Fähigkeiten eine Bereicherung für alle Menschen und Organisationen in unserer Gemeinschaft darstellt.

## **1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein HAND.WERK.STADT Maker Space Mödling“.
- (2) Sitz des Vereins ist in der Stadt Mödling, Österreich, Europa.
- (3) Der Verein ist geographisch überwiegend in der Region Mödling tätig.

## **2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein deklariert sich selbst als gemeinnützig. Er will das Allgemeinwohl der Menschen und der Gesellschaft fördern, indem diese befähigt und ermächtigt werden, handwerklich selbst tätig sein zu können.

- (2) Der Verein ist nicht darauf ausgerichtet, einen Gewinn zu erwirtschaften. Er wird keine Gewinne an seine Mitglieder ausschütten, sondern die aus der Vereinsarbeit erzielten Zufallsgewinne (Überschüsse) ausschließlich als Rücklagen zum Erhalt und zur Entwicklung des Vereines verwenden, um seinen Vereinszweck auch in Zukunft erfüllen zu können.

### 3 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck der HAND.WERK.STADT besteht darin, allen Menschen in der Region Mödling die Möglichkeit zu geben, selbständig Dinge zu entwerfen, herzustellen, zu pflegen, zu verändern oder zu reparieren. Dies soll sowohl durch das Erlernen der notwendigen handwerklichen Fähigkeiten als auch durch die Bereitstellung physischer Ressourcen ermöglicht werden.
- (2) Der Verein strebt an, das Interesse der Menschen daran zu wecken, selbst handwerklich aktiv zu werden und Dinge eigenständig herzustellen, wodurch Selbstermächtigung und Selbstwirksamkeit gefördert werden.
- (3) Im Rahmen des Vereinszwecks sollen die Nutzer:innen die Möglichkeit erhalten, die für handwerkliche Tätigkeiten erforderlichen Fähigkeiten und das notwendige Fachwissen zu erlernen.
- (4) Der Verein verfolgt das Ziel, den Nutzer:innen Zugang zu Fachwissen im Bereich handwerklicher Tätigkeiten zu verschaffen, um ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zu vertiefen.
- (5) Um die Umsetzung des Vereinszwecks sicherzustellen, sollen den Nutzer:innen Zugang zu Arbeitsräumen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen geboten werden, die für handwerkliche Tätigkeiten erforderlich sind.
- (6) Der Verein strebt an, erfahrenen Handwerker:innen, Expert:innen und Meister:innen in ihren jeweiligen handwerklichen Bereichen die Gelegenheit zu

bieten, ihr Fachwissen und ihre Fähigkeiten an lernbereite Menschen weiterzugeben und somit den generations-, geschlechter- und kulturübergreifenden Austausch zu fördern.

(7) In Übereinstimmung mit dem Vereinszweck beabsichtigt der Verein, die soziale Gemeinschaft zu stärken, indem er den Nutzer:innen die Möglichkeit bietet, sich selbst zu befähigen, sinnvoll zu wirken und sich gegenseitig in ihren handwerklichen Projekten zu unterstützen.

(8) Dieser Zweck soll nicht nur den Mitgliedern des Vereins zugutekommen, sondern auch Menschen, Vereinen, Organisationen, Bildungseinrichtungen (einschließlich Schulen), Unternehmen und Gemeinden in der Region Mödling zur Verfügung stehen. Der Verein fördert somit die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch über seine eigenen Mitglieder hinaus, um die Gemeinschaft insgesamt zu stärken.

## 4 Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Verein führt folgende Tätigkeiten durch, um seinen Vereinszweck zu erreichen:

(1) Die Organisation und Steuerung aller Abläufe zum Betrieb der HAND.WERK.STADT.

(2) Die Unterstützung der Nutzer:innen dabei, die Fähigkeiten zu entwickeln, um selbständig Dinge herzustellen.

(3) Die Förderung von Aktivitäten, die es den Nutzer:innen ermöglichen, selbständig zu lernen, wie sie Dinge entwerfen, herstellen und die dafür notwendigen handwerklichen Fähigkeiten erlernen können.

- (4) Die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten zwischen lernwilligen Menschen, insbesondere der jüngeren Generation, und wissenden Menschen, vor allem der älteren Generation, um den Wissenstransfer und die praktische Anwendung handwerklicher Fertigkeiten zu ermöglichen.
- (5) Die Beschaffung, Pflege und Bereitstellung von Räumen als Arbeitsräume für die Nutzer:innen.
- (6) Die Beschaffung von Maschinen, Geräten, Betriebsmitteln, Materialien, Computern, Software und Einrichtungsgegenständen zur Ausstattung der Arbeitsräume und den Betrieb der HAND.WERK.STADT.
- (7) Die Pflege, Wartung und Reparatur aller für den Vereinszweck benötigten Gegenstände.
- (8) Die Organisation von Workshops, Seminaren, Konferenzen, Vorträgen, Diskussionsrunden, Exkursionen, Informations-, Bildungs- und Beratungsaktivitäten.
- (9) Die Vermittlung von Fachwissen, die Herstellung von Kontakten zu Expert:innen und die Unterstützung bei der Teilnahme an geeigneten Workshops Dritter.
- (10) Die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Messen und Informationsständen.
- (11) Die Begutachtung und Reparatur defekter Gegenstände sowie die Anleitung zur Selbstreparatur.
- (12) Der Verkauf von Kleinmaterial und Betriebsmitteln an die Nutzer:innen, die sie für Ihre Tätigkeiten in der HAND.WERK.STADT benötigen..

- (13) Die Organisation von Repair Cafes.
- (14) Die Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Vereinszwecks.
- (15) Die Teilnahme an oder Ausrichtung von Wettbewerben im Rahmen des Vereinszwecks.
- (16) Die Sammlung und Verwaltung von relevanten Daten.
- (17) Die Einrichtung und Betreuung von Bibliotheken oder Datenbanken zur Förderung des Wissensaustauschs.
- (18) Die Herausgabe von Medien und Publikationen, einschließlich dem Betrieb einer Webseite und Social-Media-Aktivitäten.
- (19) Die Bildung und Unterstützung von Arbeits- und Projektgruppen.
- (20) Die Förderung von Forschungs- und Innovationsprojekten, die Dokumentation der Ergebnisse und die Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.
- (21) Die Eingehung von Kooperationen mit anderen Vereinen, Bildungseinrichtungen, Unternehmen und Organisationen zur Erreichung des Vereinszwecks.
- (22) Die Teilnahme an Diskussionsrunden oder Gremien, die den Vereinszweck betreffen.
- (23) Die Interessenvertretung der Vereinsmitglieder in Angelegenheiten, die den Vereinszweck betreffen.

- (24) Gegebenenfalls die Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Führung der operativen Geschäfte des Vereins.
- (25) Die Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustauschs zwischen den Nutzer:innen sowie die gegenseitige Hilfe in handwerklichen Angelegenheiten.
- (26) Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte beschäftigen oder sich Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Ebenso kann Entgelt an Vereinsmitglieder, einschließlich Vereinsfunktionär:innen, gezahlt werden, sofern dies Tätigkeiten betrifft, die über die direkte Vereinsarbeit hinausgehen. Jegliche Entlohnung muss dem Vergleich mit Dritten standhalten.

## 5 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch folgende Mittel, sofern diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind und im Zusammenhang mit der Zweckverwirklichung stehen:

- (1) Beitrittsgebühren, die von neuen Vereinsmitgliedern bei ihrem Eintritt in den Verein entrichtet werden.
- (2) Regelmäßige Mitgliedsbeiträge, die von allen Vereinsmitgliedern gemäß den festgelegten Beitragssätzen gezahlt werden.
- (3) Spenden, Sammlungen, Sponsoring, Schenkungen, Crowsfundings, Erbschaften und sonstige Zuwendungen ohne Gegenleistung.
- (4) Subventionen und Förderungen, die vom Verein in Anspruch genommen werden.

- (5) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung, einschließlich Zinsen und Kapitaleinkünften.
- (6) Eintrittsgebühren für die HAND.WERK.STADT, die von den Nutzer:innen beim Besuch der Einrichtung in Form von Tagespässen entrichtet werden.
- (7) Nutzungsgebühren für Maschinen und Geräte, die von allen Nutzer:innen für die Nutzung der vereinseigenen Ressourcen entrichtet werden.
- (8) Erlöse aus Vereinsveranstaltungen, einschließlich Teilnahmegebühren für Workshops, Seminare und Weiterbildungen.
- (9) Einnahmen aus Werbung, einschließlich der Vermietung von Werbeflächen und der Bewerbung von Veranstaltungen Dritter, die dem Vereinszweck ähnlich sind.
- (10) Einkünfte aus dem Verkauf von Informationsmaterialien, Verbrauchsmaterial, Betriebsmitteln, Kleinmaterialien, persönlicher Schutzausrüstung, Bausätzen, Bauplänen und Merchandising-Artikeln.
- (11) Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken während vereinsinterner Veranstaltungen.
- (12) Einnahmen aus der Vermietung von Arbeits- und Veranstaltungsräumen an Dritte.
- (13) Einnahmen aus der Bereitstellung, dem Verleih oder der Vermietung von Maschinen und Geräten.
- (14) Einnahmen aus Vermittlungsprovisionen und Vermietung von Klein-Lagerflächen.

- (15) Einnahmen aus der Begutachtung und Reparatur von Gegenständen.
- (16) Einnahmen aus dem Verkauf von gebrauchten oder reparierten Gegenständen.
- (17) Preise und Einnahmen aus Wettbewerben.
- (18) Einnahmen aus Kooperationen mit Partnern, einschließlich finanzieller Unterstützung.
- (19) Investitionen von Investoren und Krediten, sofern diese dem Vereinszweck dienen.
- (20) Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen der HAND.WERK.STADT durch gewerbliche Nutzer:innen.
- (21) Einnahmen aus vereinseigenen Wirtschaftsbetrieben und Wirtschaftsprojekten, die dem Vereinszweck dienen.
- (22) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt, sich an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen oder sich Erfüllungsgehilfen gemäß §40 Abs. 1 der Bundesabgabenverordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, um die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks zu beschaffen.

## 6 Mitgliedschaften

### 6.1 Formen der Mitgliedschaften

Es gibt folgende Formen der Verein-Mitgliedschaft

**(1) Ordentliche Mitgliedschaft:**

Ordentliche Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind und die regelmäßig aktiv im Verein mitarbeiten, um den Betrieb der HAND.WERK.STADT zu ermöglichen. Sie werden vom Vorstand ernannt.

**(2) Außerordentliche Mitgliedschaft:**

Außerordentliche Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind, die nicht regelmäßig aktiv im Verein mitarbeiten. Sie unterstützen den Verein überwiegend finanziell durch ihren Mitgliedsbeitrag.

**(3) Fördermitgliedschaft:**

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein regelmäßig auf Dauer durch einen höheren finanziellen Beitrag unterstützen.

**(4) Ehrenmitgliedschaft:**

Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind, die sich als ordentliche Mitglieder über längere Zeit verdient um den Verein gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr ernannt.

## 6.2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein.

(2) Der Antrag auf die Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

(3) Die sich um die Aufnahme bewerbende Person muss ausdrücklich den Zielen des Vereins, der aktuellen Satzung und den aktuellen Richtlinien sowie der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zustimmen.

- (4) Der Vorstand entscheidet innerhalb von 14 Tagen über den Aufnahmeantrag. Er hat dabei die persönliche und fachliche Eignung der Person in Hinblick auf die Verfolgung des Vereinszwecks zu prüfen. Der Vorstand teilt das Ergebnis der beantragenden Person schriftlich mit. Der Vorstand hat dabei die erworbene Form der Mitgliedschaft mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (6) Die Mitgliedschaft ist erst dann wirksam, wenn der Vorstand den Eingang des Mitgliedsbeitrages schriftlich bestätigt hat.

### 6.3 Wechsel der Form der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder, die regelmäßig durchschnittlich mindestens 4h im Monat ehrenamtlich aktiv im Verein mitarbeiten wollen, können vom Vorstand als ordentliche Mitglieder bestimmt werden. Arbeiten sie nicht mehr regelmäßig aktiv mit, kann der Vorstand sie wieder zu außerordentlichen Mitgliedern bestimmen.
- (2) Der Vorstand kann jedem Vereinsmitglied den Status als ordentliches Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen auch entziehen und damit die Mitarbeit verweigern, insbesondere, wenn das Mitglied vereinsschädigendes Verhalten gezeigt hat oder gegen die Satzung und die Richtlinien des Vereins verstoßen hat.
- (3) Wird die ordentliche Mitgliedschaft zum Beginn eines neuen Geschäftsjahres nicht vom Vorstand bestätigt, so wird diese automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft gewandelt.

### 6.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann fristlos beendet werden

- durch die schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand
- durch die schriftliche Erklärung des Vorstandes gegenüber dem Mitglied
- automatisch durch den Tod des Mitgliedes; bei juristischen oder rechtsfähigen Personen automatisch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- automatisch durch Streichung bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages von länger als 30 Tagen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- Durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens oder Verstoßes gegen die Satzung und Vereinsrichtlinien.

(2) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Bereits geleistete Zahlungen an den Verein werden nicht zurückgezahlt.

## 6.5 Mitgliederliste

(1) Der Vorstand führt eine stets aktuelle Liste der Mitglieder mit Vornamen, Nachnamen, Wohnort, Telefonnummer, Emailadresse sowie Form der Mitgliedschaft und Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung.

(2) Diese Mitgliederliste muss allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

## 6.6 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und aktiv an den dortigen Entscheidungsprozessen mitzuwirken.

- (2) Vereinsmitglieder sind ebenfalls berechtigt, als Nutzer:innen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Für Vereinsmitglieder gelten dabei die gleichen Konditionen wie für Nicht-Vereinsmitglieder (Nutzer:innen). Der Vorstand kann davon Abweichungen bestimmen.
- (3) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Vereinsmitgliedern zu, die mindestens 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ununterbrochen ordentliche Mitglieder sind.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, allen Vereinsmitgliedern die Statuten zugänglich zu machen, indem sie auf der Vereinswebseite veröffentlicht werden.
- (5) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung verlangen.
- (6) In jeder Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, die Vereinsmitglieder über geplante, aktuelle und vergangene Tätigkeiten des Vereins zu informieren, die aktuelle und geplante Entwicklung des Vereins darzulegen (einschließlich Chancen und Risiken), die finanzielle Situation des Vereins offenzulegen und das geplante Budget für das kommende Jahr zu präsentieren. Die Informationen hat der Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.
- (7) Wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand allen Vereinsmitgliedern solche Informationen auch außerhalb der Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen zur Verfügung zu stellen. Dies kann auf elektronischem Weg passieren.

- (8) Der Vorstand hat die Pflicht, den geprüften Jahresrechnungsabschluss den Vereinsmitgliedern zu präsentieren und auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Falls die Präsentation in der Mitgliederversammlung erfolgt, sind die Rechnungsprüfer in den Prozess einzubeziehen.
- (9) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen und Zweck des Vereins schaden könnten.
- (10) Die Vereinsmitglieder haben die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse und Richtlinien der Vereinsorgane zu beachten.
- (11) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## 7 Nutzer:innen

- (1) Das Angebot des Vereins richtet sich an alle Personen, bevorzugt derjenigen aus der Region Mödling, egal, ob diese Vereinsmitglieder sind oder nicht.
- (2) Die Nutzung ist sowohl für private als auch für gewerbliche Zwecke erlaubt.
- (3) Die Person hat sich dafür als Nutzer:in zu registrieren und eine Nutzungserlaubnis zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Genehmigung der Nutzungserlaubnis. Diese kann er jederzeit ohne Begründung widerrufen.
- (4) Die Nutzer:innen erklären sich mit den Statuten und allen geltenden Richtlinien des Vereins einverstanden.

(5) Der Vorstand erlässt eine Richtlinie, welche die Details der Nutzung des Angebotes des Vereins durch die Nutzer:innen regelt. Darin sind alle Rechte und Pflichten sowie die Haftung zu klären.

(6) Nutzer:innen sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins.

## 8 Team

(1) Das Team betreut die Einrichtungen der HAND.WERK.STADT und die Nutzer:innen und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Teammitglieder unterstützen die Nutzer:innen mit Rat und Tat oder geben ihr Wissen an die Nutzer:innen weiter. Sie helfen bei der Betreuung der Räume und Einrichtungen.

(2) Das Team berät den Vorstand, tauscht sich mit diesem aus und unterstützt diesen bei der Entscheidungsfindung.

(3) Der Vorstand ernennt und entlässt die Personen, die Mitglied des Teams sind.

(4) Im Team mitarbeiten können alle Personen, die den Zweck und die Arbeit des Vereins unterstützen und die Statuten und Richtlinien des Vereins befolgen wollen. Dazu gehören

- Ordentliche Mitglieder
- Aktive Nutzer:innen, die selbst die Einrichtungen des Vereins nutzen.
- Freiwillige, passive Nutzer:innen, die sich als Nutzer:in registriert haben, und jedoch nicht selbst die Einrichtungen des Vereins für sich nutzen wollen

(5) Die Mitarbeit im Team erfolgt ausschließlich ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis. Dennoch sind Teammitglieder an die Weisungen des Vorstandes

gebunden und erklären sich bereit, dessen Entscheidungen umzusetzen.

(6) Jedes Teammitglied kann seine Mitarbeit im Team jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand beenden. Ebenso kann der Vorstand jedes Teammitglied schriftlich ohne Angabe von Gründen von der weiteren Mitarbeit im Team ausschließen.

(7) Einmal monatlich finden Teamsitzungen zur Koordination der Teamarbeit statt.

## 9 Vereinsorgane

### 9.1.1 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften dürfen als Vertreter:in eine Person in die Mitgliederversammlung entsenden, die sie spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand benennen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann physisch oder online stattfinden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- aufgrund der in der Satzung vorgesehenen Fälle
- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder gegenüber dem Vorstand
- auf Beschluss der Rechnungsprüfer.

- auf Antrag eines gerichtlich bestellten Kurators
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen oder auf der Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen.
- (6) Abstimmungsberechtigt und wählbar sind ausschließlich diejenigen Mitglieder,
- die mindestens 18 Jahre alt sind
  - die seit mindestens drei Monaten ununterbrochen ordentliche Mitglieder sind.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist, ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Diese Bevollmächtigung muss spätestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (8) Der Vorstand lädt alle Vereinsmitglieder zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zur Mitgliederversammlung ein.
- (9) Alle Vereinsmitglieder haben bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Möglichkeit, Punkte für die Tagesordnung oder Anträge einzubringen.
- (10) Der Vorstand entscheidet dann über die Tagesordnung und sendet diese und alle Anträge spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zu oder macht diese auf elektronischem Weg zugänglich.
- (11) Sollte der Vorstand eine Mitgliederversammlung nicht einberufen, obwohl die Voraussetzungen erfüllt sind, ist jedes Mitglied berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (12) Der Vorstand bestimmt eine Person, welche die Mitgliederversammlung eröffnen und leiten wird. Diese Person muss kein Vereinsmitglied sein. Die Mitgliederversammlung kann als ersten Punkt der Tagesordnung eine andere Person als die Leitung der Mitgliederversammlung bestimmen. Bestimmt der Vorstand keine Person zur Eröffnung der Mitgliederversammlung, darf die älteste anwesende Person die Versammlung eröffnen. Falls diese dazu nicht bereit sein sollte, darf jede andere Person, die sich dazu bereit erklärt, die Versammlung eröffnen.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (14) Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn über die vom Vorstand vorgelegte Agenda, ob diese angenommen oder geändert wird.
- (15) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (16) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (17) Abstimmungen können per Handzeichen, schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Dies kann auch im Umlaufverfahren geschehen.
- (18) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes, der vom Vorstand beauftragten Personen oder des Schiedsgerichts aufheben und durch eigene Beschlüsse ersetzen.

- (19) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, indem die anwesenden Personen, die Tagesordnung, die behandelten Themen sowie die Ergebnisse festgehalten werden. Das Protokoll ist unmittelbar allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen. Die Mitgliederversammlung kann abweichend vom Vorschlag des Vorstandes eine Person bestimmen, die das Protokoll zu führen hat.

## 9.2.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (2) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- (3) Wahl oder Abberufung der Rechnungsprüfer.
- (4) Beschlussfassung über den Budgetvorschlag des Vorstandes.
- (5) Beschlussfassung über den Entwicklungsplan des Vorstandes für das nächste Jahr.
- (6) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (7) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- (8) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein.
- (9) Kontrolle der Arbeit des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
- (10) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

- (11) Beschlussfassung über Statutenänderungen .
- (12) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung eines Liquidators.
- (13) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (14) Genehmigung von Krediten, die der Verein aufnehmen soll.
- (15) Zustimmung zu Verträgen des Vereins, die eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Summe überschreitet.
- (16) Beschließen einer Mitgliederbefragung oder eines Mitgliederentscheids, wobei bei letzterem die gleichen Voraussetzungen wie beim Stimmrecht für die Mitgliederversammlung gelten.

## 9.2 Vorstand

### 9.2.1 Die Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, bis zu vier weitere Personen in den Vorstand zu wählen.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene monatliche Aufwandsentschädigung zugesprochen werden.

## 9.2.2 Die Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Voraussetzung für das Amt des Vorstandes ist:

- die Person muss seit mindestens drei Monaten ununterbrochen ordentliches Vereinsmitglied sein;
- die Person muss mindestens 18 Jahre alt sein;
- die Person muss Bürger:in eines EU-Mitgliedstaates sein;
- die Person muss ihren Wohnsitz in der Region Mödling haben;
- die Person darf kein öffentliches Amt innehaben;
- die Person hat kein Amt in einer politischen Partei inne oder ist öffentlich für ihre Arbeit in einer politischen Partei bekannt;
- die Person besitzt die notwendigen organisatorischen, betriebswirtschaftlichen und Leitungskompetenzen.

(3) Jedes Vereinsmitglied kann eine Person, die die Voraussetzung erfüllt, als Kandidat:in vorschlagen, wobei diese Person ihre Zustimmung zur Kandidatur geben muss. Nach der Wahl muss die gewählte Person erklären, ob sie die Wahl annehmen und das Amt antreten will.

(5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

## 9.2.3 Ende der Amtszeit als Vorstand

(1) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet,

- mit Ende der Funktionsperiode; wobei das Vorstandsmitglied bis zur Wahl einer nachfolgenden Person kommissarisch im Amt bleibt;
- mit der Wahl eines neuen Vorstandes;

- durch schriftliche Erklärung des Rücktritts durch das Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorstand oder gegenüber der Mitgliederversammlung;
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung;
- mit dem Tod des Vorstandsmitgliedes.

(2) Sollte ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Tod, Ausschluss oder langwierige Verhinderung sein Amt nicht ausüben können, sind die verbleibende Vorstandsmitglieder berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied, welches die Voraussetzungen zur Wahl als Vorstandsmitglied erfüllt, in den Vorstand zu wählen. Diese Person übt das Amt kommissarisch bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung.

#### 9.2.4 Wahl des Obmann/der Obfrau

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann oder eine Obfrau sowie bis zu zwei Personen als dessen/deren Stellvertreter:in.

(2) Sollte der Obmann oder die Obfrau verhindert sein, werden dessen/deren Aufgaben von einer der stellvertretenden Personen übernommen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit ein anderes Vorstandsmitglied zum Obmann oder zur Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter:in wählen.

#### 9.2.5 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird mindestens einmal im Monat einberufen.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes können physisch vor Ort, telefonisch oder online (Videokonferenz) oder elektronisch (Messenger) erfolgen.

(3) Der Obmann oder die Obfrau laden die Vorstandsmitglieder schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Sitzung ein.

- (4) Entscheidungen im Vorstand werden mit der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen. Jedoch sollte angestrebt werden, dass alle Entscheidungen im Vorstand im Konsent getroffen werden.
- (5) Die Entscheidungen können mündlich, schriftlich oder elektronisch, auch im Umlaufverfahren, erfolgen.
- (6) Der Obmann oder die Obfrau leiten die Vorstandssitzungen.

#### 9.2.6 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und dessen Geschäfte.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Obmann oder die Obfrau sowie deren Stellvertreter:innen vertreten jeweils alleine den Verein nach außen. Dies gilt auch in Geldangelegenheiten.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, auch in Geldangelegenheiten, bedürfen zur Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmanns oder des Stellvertreters.
- (5) Der Vorstand hat alle seine Sitzungen, die behandelten Themen und Entscheidungen zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Vereinsmitgliedern unmittelbar zugänglich zu machen.
- (6) Der Vorstand teilt die notwendigen Aufgaben unter seinen Mitgliedern auf. Er kann Aufgaben auch an Dritte übertragen, die nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein müssen, behält aber das Weisungsrecht und die Aufsichtspflicht. Der Vorstand kann Dritten dafür eine angemessene monatliche Aufwandsentschädigung zusprechen.

- (7) Der Vorstand kann auch eine Geschäftsstelle einrichten und eine:n dafür notwendigen Geschäftsführer:in ernennen. Der Geschäftsstelle kann er dann entsprechende Aufgaben übertragen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, eine Organisationsrichtlinie für den Aufbau und die Abläufe für den Betrieb des Vereins zu erlassen. Zudem darf er eine Hausordnung und Nutzungsrichtlinie erlassen. Ferner kann er Ausführungsrichtlinien als Ergänzung dieser Satzung erlassen.
- (9) Der Vorstand hat die für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Ziele zu setzen und dafür geeignete Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Er hat dafür einen jährlichen Entwicklungsplan zu erstellen.
- (10) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er muß sich um die Finanzen des Verein kümmern:
- Eine Finanzplanung zu erstellen, die den finanziellen Bedarf und die Finanzierung darzulegen.
  - Die Finanzierung des Vereins sicherzustellen und alle dafür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die notwendigen Geldmittel zu beschaffen.
  - Ein Verzeichnis des Eigentums und der Vermögen zu führen.
  - Das Vereinsvermögen zu verwalten.
  - Die Einnahmen und Ausgaben zu protokollieren.
  - Die Mitgliedsbeiträge einzuheben.
  - Die erforderlichen Rechnungen an Dritte zu erstellen und die Zahlungen zu kontrollieren
  - Die notwendigen Ausgaben für den Verein zu bewilligen und zu bezahlen.
  - Am Ende des Rechnungsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen und den Rechnungsprüfern und Vereinsmitgliedern unmittelbar zugänglich zu machen.

- Die notwendigen Steuererklärungen und Steuerzahlungen zu leisten.
- (11) Der Vorstand ist zur Bildung von Rücklagen verpflichtet,
- die den Betrieb des Vereins ermöglichen, falls die Ausgaben die Einnahmen temporär übersteigen sollten.
  - Erhaltung- oder Ersatzinvestitionen zu tätigen (ansparen)
  - Erweiterungsinvestitionen vornehmen zu können
- (12) Der Vorstand darf mit Zustimmung der Mitgliederversammlung im Namen des Vereins Kredite aufnehmen. Dazu gehören auch Ratenzahlungen. Die Mitgliederversammlung kann Regeln beschließen, die den Vorstand generell berechtigen, bis zu einer festgesetzten Einzel- oder Gesamtsumme Kredite aufzunehmen oder Ratenzahlungen ohne gesonderte Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen zu können.
- (13) Der Vorstand muss jährlich einen Tätigkeits- & Rechenschaftsbericht für die Vereinsmitglieder erstellen und diesen unmittelbar zugänglich machen.
- (14) Der Vorstand hat alle Vereinsmitglieder regelmäßig über geplante Aktivitäten und aktuelle Entwicklungen, Chancen und Risiken zu informieren und die Vereinsmitglieder bei der Entscheidungsfindung einzubinden. Dies kann auf digitalem Wege erfolgen.
- (15) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, vorzubereiten, durchzuführen, deren Ergebnisse zu protokollieren und unmittelbar allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zeitnah umzusetzen.
- (16) Der Vorstand hat über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder zu entscheiden.

- (17) Der Vorstand hat über die Umwandlung des Mitgliedsstatus vom außerordentlichen Mitglied zu einem ordentlichen Mitglied oder vom ordentlichen Mitglied zu einem außerordentlichen Mitglied zu entscheiden.
- (17) Vereinsmitglieder, die gegen die Statuten verstoßen oder ein vereinsschädigendes Verhalten zeigen, auszuschließen.
- (18) Vereinsmitglieder, die ihren Pflichten, wie der pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht nachkommen, zu streichen.
- (19) Mitarbeiter:innen anzustellen oder zu kündigen.
- (20) Verträge im Namen des Vereins abzuschließen.
- (21) Der Vorstand kann entscheiden, ob für die Nutzung des Angebotes des Vereins durch die Nutzer:innen eine angemessene Gebühr zu bezahlen ist.
- (22) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau oder der/die Stellvertreter:in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (23) Der Vorstand hat sich um die Öffentlichkeitsarbeit zu kümmern, damit das Angebot des Vereins in Mödling bekannt wird. Dazu zählt ebenfalls die notwendige Kontaktpflege (Networking) zu öffentlichen Institutionen, Bildungseinrichtungen, anderen Vereinen und Unternehmen, insbesondere zu einflussreichen Persönlichkeiten sowie Kampagnen.

## 9.3 Rechnungsprüfer:innen

### 9.3.1 Wahl der Rechnungsprüfer:innen

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer:innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen.
- (2) Die Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Rechnungsprüfer:in kann nur eine Person werden,
  - die mindestens 18 Jahren alt ist,
  - die Bürger:in eines der EU-Mitgliedstaaten ist,
  - die kein öffentliches Amt innehat,
  - die kein Amt in einer politischen Partei inne oder ist öffentlich für ihre Arbeit in einer politischen Partei bekannt ist;
  - welche die notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse besitzt,
  - die strafrechtlich unbescholten ist.
- (4) Jedes Vereinsmitglied kann eine Person als Kandidaten vorschlagen, wobei diese Person der Kandidatur vor der Wahl zustimmen muss. Nach der Wahl muss diese Person die Wahl ausdrücklich annehmen.
- (5) Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl.

### 9.3.2 Ende der Amtszeit

- (1) Der Rechnungsprüfer verliert sein Amt
  - nach Ablauf seiner Funktionsperiode;
  - durch eine schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung;

- durch Tod;
- durch den Verlust einer der obigen Voraussetzungen zur Wahl;
- durch die Übernahme eines anderen Amtes im Verein;
- durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung.

(2) Sollte während seiner Amtsperiode ein Rechnungsprüfer sein Amt verlieren, ist innerhalb von 4 Wochen von der Mitgliederversammlung ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen.

### 9.3.3 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer.

(1) Die Rechnungsprüfer:innen prüfen

- die finanzielle Planung und Risikoabschätzung des Vorstandes;
- die laufenden finanziellen Geschäfte;
- die abgeschlossenen und geltenden Verträge;
- die Buchhaltung (Einnahmen und Ausgaben);
- das Eigentums- und Vermögensverzeichnis des Vereins;
- alle Insich-Geschäfte;
- den Jahresrechnungsabschluß;
- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes;
- die Steuererklärung des Vereins

darauf

- ob diese ordnungsgemäß, aktuell und vollständig sind;
- ob diese, insbesondere was die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel betrifft, mit den Statuten und dem Vereinszweck vereinbar sind;
- ob diese steuerlich korrekt sind
- ob eine Gefahr für den Bestand des Vereins besteht.

- (3) Die Rechnungsprüfer können sich zur Erfüllung ihres Auftrages der Dienste Dritter bedienen. Die dabei entstehenden Kosten werden vom Verein getragen.
- (4) Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Rechnungsjahres zu erfolgen.
- (5) Die Rechnungsprüfer:innen sind zu einer laufenden Prüfung auch innerhalb des Rechnungsjahres berechtigt, wenn ihnen diese notwendig erscheint.
- (6) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern:innen rechtzeitig alle für die Prüfung notwendigen Informationen zugänglich zu machen, alle angefragten Auskünfte zu erteilen und in alle notwendigen Daten Einblick zu gewähren.
- (7) Die Rechnungsprüfer:innen haben den Vorstand und alle Vereinsmitglieder unmittelbar schriftlich oder elektronisch über das Ergebnis ihrer Prüfung und ihre daraus abgeleiteten Empfehlungen zu berichten. Alle In-sich-Geschäfte und ungewöhnliche finanziellen Einnahmen oder Ausgaben müssen dabei hervorgehoben werden.

## 9.4 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnissen auftretenden Streitigkeiten kann von jeder Konfliktpartei oder vom Vorstand das vereinsinterne Schiedsgericht angerufen werden. Es ist eine Schlichtungsstelle im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen. Als Mitglied des Schiedsgerichts kann jede Person bestimmt werden,
  - die nicht in den Konflikt involviert sind,
  - die mindestens 18 Jahren alt ist,
  - die Bürger:in eines der EU-Mitgliedstaaten ist,

- die innerhalb der letzten 2 Jahre kein Amt im Verein gehabt hat oder derzeit inne hat,
- die kein öffentliches Amt innehat;
- die kein Amt in einer politischen Partei inne oder ist öffentlich für ihre Arbeit in einer politischen Partei bekannt ist;
- die strafrechtlich unbescholten ist.

(3) Jede Konfliktpartei bestimmt gegenüber dem Vorstand ein Mitglied für das Schiedsgericht.

(4) Die beiden von den Konfliktparteien genannten Mitglieder des Schiedsgerichts wählen eine dritte Person als Mitglied des Schiedsgerichts. Diese Person ist Vorsitzende des Schiedsgerichts.

(5) Sollte innerhalb von 14 Tagen nach dem Anrufen des Schiedsgerichts beim Vorstand nicht alle Mitglieder des Schiedsgerichts bestimmt worden sein, werden die fehlenden Personen per Los aus allen Vereinsmitgliedern bestimmt. Dabei sind die obigen Auswahlkriterien zu berücksichtigen.

(6) Das Schiedsgericht hat alle Streitparteien zu hören. Es soll zwischen beiden Parteien vermitteln und einen Konsent herbeiführen.

(7) Sollte eine Vermittlung zwischen den Konfliktparteien nicht möglich sein, entscheidet das Schiedsgericht den Fall mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(8) Jede Konfliktpartei erklärt sich damit einverstanden, die Entscheidung des Schiedsgerichts zu akzeptieren und umzusetzen.

## 10 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, indem die Mitgliederversammlung dieses mit Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat binnen 4 Wochen schriftlich die zuständige Vereinsbehörde über die Auflösung zu informieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist der/die Liquidator:in befugt, die Auflösung anzuzeigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat in der Sitzung, in welcher die Auflösung beschlossen wurde, eine:n Liquidator:in zu bestimmen. Dieser braucht kein Vereinsmitglied sein. Der/die Liquidator:in muss seiner Wahl zustimmen.
- (4) Sollte die Mitgliederversammlung trotz Auflösung des Vereines keine:n Liquidator:in bestimmen oder der/die Liquidator:in sein/ihr Amt niederlegen, ist jedes Mitglied berechtigt, bei Gericht die Einsetzung eines amtlichen Kurators zu verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen, wie mit dem vorhandenen Vereinsvermögen zu verfahren ist. Sollte sie das nicht tun, entscheiden der/Liquidator:in oder der amtlich eingesetzte Kurator über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (6) Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das restliche Vereinsvermögen - nach Abdeckung der Passiva - an einen anderen Verein zu übertragen. Dieser hat die folgenden Kriterien zu erfüllen:
  - Er muss durch das österreichische Finanzamt im Sinne gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 als spendenbegünstigt eingestuft sein.
  - Er muss gemeinnützig oder mildtätig sein.
  - Er darf weder politisch, religiös noch weltanschaulich ausgerichtet sein.

- Er sollte die gleichen oder ähnliche Zwecke wie der bisherige Verein verfolgen.
- Er sollte seinen Sitz und sein Tätigkeitsgebiet in der Region Mödling haben.